

Zusammenfassung

Untersuchung zu sexuellen Rechten als Grundlage der Sexualaufklärung in der Schweiz. Konzeptionen von Eltern, Jugendlichen und professionellem Akteursystem der Sexualaufklärung

Projektleitung : Caroline Jacot-Descombes (SGCH), Daniel Kunz (HSLU), Maryvonne Charmillot (UNIGE) et Agnes Földhazi¹ (HETS Genève)

Dokument für die Fachtagung vom 7. September 2018

Informationen zur Studie

Die Studie wurde gemeinsam mit der Genfer Hochschule für Soziale Arbeit (HETS – Genève)², der Hochschule Luzern HSLU – Soziale Arbeit und SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz durchgeführt. Sie startete 2015 und wird 2018 abgeschlossen. Die Publikation wird auf Deutsch und Französisch erfolgen.

Das Forschungsprojekt ist in zwei Phasen gegliedert. Die erste Phase mit dem Schwerpunkt «informelle Sexualaufklärung» wurde zwischen September 2015 und November 2016 durchgeführt. Am 16. September 2016 fand an der HETS die Tagung «Sexuelle Rechte als Grundlage der Sexualaufklärung in der Schweiz. Konzeptionen in der familiären und informellen Sexualaufklärung» statt. An dieser Tagung wurden die Ergebnisse der ersten Studienstapen vorgestellt und diskutiert. Ausgehend davon wurden die Ergebnisse, welche im Folgenden präsentiert werden, vertieft und erweitert.

Die zweite Projektetappe untersucht die formale Sexualaufklärung. Sie hat im Dezember 2016 begonnen und wird Ende 2018 beendet sein.

Gegenstand der Studie

Die Studie untersucht unter dem Blickwinkel der sexuellen Rechte, die Konzeptionen und Praktiken von Eltern, Jugendlichen, Lehrpersonen und Fachpersonen für sexuelle Gesundheit im Bereich der formalen und informellen Sexualaufklärung in der Schweiz.

Unter „formaler Sexualaufklärung“ wird die Vermittlung im institutionalisierten Rahmen der Schule verstanden. „Informelle Sexualaufklärung“ meint dagegen die Vermittlung ausserhalb dieser

¹ Projektverantwortliche während 1. Etappe: Jugendliche und Eltern

² Die HETS Genf war nur in der ersten Phase (2015-2016) Projektpartnerin.

Institution. Die informelle Sexualaufklärung leisten in erster Linie die Familie sowie – mit zunehmendem Alter und fortschreitender Entwicklung der Kinder und Jugendlichen – Gleichaltrige und auch Medien wie das Internet, Jugendzeitschriften und das Fernsehen.

Kontext

Unser Forschungsprojekt zielt zunächst auf die Sexualität als soziales Konstrukt ab, das je nach historischem, politischem und kulturellem Umfeld anders ausgestaltet ist. Sexualaufklärung spiegelt die soziale Ausgestaltung der Sexualität in der Gesellschaft wider und dient dadurch als Indikator der gesellschaftlich akzeptierten Ausdruckformen von Sexualität (Devieille, 2013). Sexualaufklärung steht an der Schnittstelle der Bereiche Gesundheit und Soziales: Sie ist einerseits Bildung zu Sexualität im Privatleben und in der Gesellschaft, und andererseits Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention. Dieser Doppelcharakter wird in der Praxis und der institutionellen Entwicklung der Sexualaufklärung in Schweizer Schulen deutlich, entsprechend auch in den Erkenntnissen der internationalen Forschung (Braeken & Cardinal, 2008).

Sexualaufklärung ist als Präventionsinstrument anerkannt und hat sich institutionell etabliert, indem sie verschiedene öffentliche Aufträge erfüllt: Prävention ungewollter Schwangerschaften, Prävention von HIV und sexuell übertragbaren Infektionen (STI) sowie von sexuellen Grenzverletzungen. Diese Funktion im Dienst der öffentlichen Gesundheit führte denn auch dazu, dass Sexualaufklärung tatsächlich in die Lehrpläne aufgenommen wurde (Spencer et al., 2001). Nach dieser Auffassung kann sich Sexualaufklärung auf die Vermittlung von Präventionsbotschaften und Präventionsmitteln beschränken, insbesondere, wenn Lehrpersonen oder medizinische Fachpersonen (bspw. schulische Pflegefachpersonen) damit beauftragt sind. Infolge der gesellschaftlichen Entwicklung (vgl. z. B. Bauman, 2004; De Singly, 2003) zeichnet sich jedoch eine neue Konzeption der Sexualaufklärung ab, welche auf den sexuellen Rechten aufbaut³. Zudem belegen neuere sozial- und gesundheitswissenschaftliche Studien mit dem Fokus einer umfassenden Sexualaufklärung unter Berücksichtigung der sexuellen Rechte, dass diese einen positiven Beitrag bezüglich Einstellungsbildung zu Gleichberechtigung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung von LGBTBI* leisten sowie Anregungen für den Umgang mit individuellen Kompetenzen bieten (BZgA, 2015; IPPF, 2016). In diesem Zusammenhang untersucht unsere Studie, ob und inwiefern die sexuellen Rechte in der Wahrnehmung und Praxis von Jugendlichen, Eltern und Fachpersonen für formale Sexualaufklärung Eingang finden.

³ Die sexuellen Rechte sind sexualitätsbezogene Menschenrechte. Ihre Definition wurde von mehreren internationalen Organisationen verfasst. Die Erklärung der sexuellen Rechte von IPPF (2009) stellt den Referenzrahmen der vorliegenden Studie dar.

Hintergrund der Studie ist die Diskussion über verschiedene Ansätze der Sexualaufklärung (Ansatz „öffentliche Gesundheit“ oder „Lebenskunde“ versus Ansatz „sexuelle Rechte“) (PHZ Luzern & HSLU, 2008). Aktuell zeichnet sich unter Expert_innen für Sexualaufklärung ein Konsens um den Ansatz der sexuellen Rechte ab. Damit verbunden ist ein Paradigmenwechsel: Während früher⁴ die Vermittlung von biologischen Fakten und Präventionsbotschaften im Vordergrund stand, besteht heute eine umfassende Sicht von Sexualaufklärung, inklusive ihrer gesellschaftlichen Dimension, die eng mit den demokratischen Grundwerten des gesellschaftlichen Zusammenlebens verknüpft ist (IPPF, 2006; WHO, 2010). In dieser Sichtweise ist die Stärkung von sozialen und psychosozialen Kompetenzen von zentraler Bedeutung für die Einlösung der sexuellen Gesundheit. Dieser gesellschaftliche Akzent bedeutet, dass eine grosse Anzahl von Akteur_innen involviert sind und führt zu offenen Fragen bezüglich Verteilung der Verantwortung zwischen der formalen Sexualaufklärung (in Schulen/Institutionen) und der informellen Sexualaufklärung (bspw. in der Familie). Angesichts dieser Veränderungen stellen sich grundsätzliche Fragen: Wer ist zuständig für die Vermittlung der Sexualaufklärung? Auf welche Weise und mit welchen Inhalten soll sie stattfinden?

Ziele der Studie

Die Studie untersucht sowohl die Vorstellungen von (13 bis 16-jährigen⁵) Jugendlichen sowie von Eltern mit Kindern in dieser Altersklasse als auch von Lehrpersonen und Fachpersonen im Bereich der Sexualaufklärung bezüglich sexueller Rechte. Sind sexuelle Rechte Grundlage, Orientierungspunkt, Inhalt der Sexualaufklärung in der Familie und unter Jugendlichen? Die sexuellen Rechte sind verknüpft mit Grundrechten, die international festgelegt wurden (z. B. freie Entscheidung betreffend Privatleben, die Bedeutung von Respekt gegenüber anderen, die Überzeugung, dass Menschen Informationen und Bildung erhalten müssen, um für sich selbst gute Entscheidungen treffen zu können, Selbstbestimmung usw.). Sexuelle Rechte gründen auf demokratischen Anliegen im Hinblick auf Teilhabe der Menschen an der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Ein besseres Verständnis der Art und Weise, wie Jugendliche, Eltern und Professionelle die Werte einschätzen, die den sexuellen Rechte zugrunde liegen, kann darüber Auskunft geben, inwiefern Sexualaufklärung ein Integrationsinstrument für Jugendliche und vulnerable Personen sein kann (Payet & Laforge, 2008).

⁴ Dabei geht es vor allem um die Zeit ab Ende der 1980er Jahre bis zum Jahr 2000 im Kontext der HIV-Epidemie. Davor war Sexualkunde (wenn überhaupt) vor allem auf Beziehungen und Gefühle ausgerichtet, in der Perspektive der Ehe- und Familienkunde.

⁵ Die Altersklasse der 13- bis 16-Jährigen wurde in der wissenschaftlichen Begleitgruppe der Studie eingehend diskutiert. Die Forschung sollte auf geschlechtsreife Jugendliche ausgerichtet sein, die bereits mehrere Jahre schulische Sexualaufklärung hinter sich haben und noch der Verantwortung der Eltern oder der zuständigen Erwachsenen unterstellt sind (also zwischen Beginn der Pubertät und Erreichen der sexuellen Mündigkeit stehen). Dabei spielen zwei Dimensionen der Abhängigkeit gegenüber den Eltern eine Rolle: die objektive, materielle Abhängigkeit sowie die gefühlsmässige oder psychologische Abhängigkeit (Le Van & Le Gall, 2010).

Herausforderungen

Das Recht auf formale Sexualaufklärung ist in der Schweiz anerkannt, es gibt jedoch weder eine schweizweit anerkannte Bildungspolitik noch eine nationale Strategie im Bereich Sexualaufklärung. Dadurch fällt die Ausgestaltung der Programme zu Sexualaufklärung sehr unterschiedlich aus. Um Gleichberechtigung und Qualität der vermittelten Informationen (als zentrale Voraussetzungen für das Recht auf Bildung und Information) zu garantieren, ist Sexualaufklärung Gegenstand der kantonalen Bildungs- und Gesundheitspolitik und untersteht der Finanzierung durch die Kantone. Umgesetzt wird diese Politik durch Sexualaufklärung, die mehrheitlich im schulischen Rahmen stattfindet, aber auch durch die Begleitung von Kindern und Jugendlichen durch Fachpersonen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich (z. B. Kinderärzt_innen, Fachpersonen für sexuelle Gesundheit, Fachpersonen für soziokulturelle Animation usw.). Es gibt im Wesentlichen drei Formen der Ausgestaltung der Sexualaufklärung, entsprechend den drei Sprachregionen. „In der französischen Schweiz hat sich [...] ein Modell bewährt, bei dem externe Fachpersonen der sexuellen Gesundheit kontinuierliche Sexualaufklärung in der Schule anbieten. [...] In der deutschen Schweiz liegt [die Verantwortung] oftmals bei den Lehrpersonen der Schule selbst. Hier bietet sich ein Patchwork an verschiedenen Modellen, welche abhängig sind von den jeweiligen Schulen oder Lehrpersonen. Darunter finden sich umfassende Angebote aber auch solche, die sich auf die Vermittlung minimaler Informationen meistens in Form von Biologie und Fortpflanzung beschränken, wobei Beziehungsaspekte und soziale Komponenten ausser Acht gelassen werden. Ein Kooperationsmodell zwischen Lehr- und Fachpersonen der sexuellen Gesundheit wäre hier wünschenswert und würde die Qualität des Unterrichtes garantieren. In der italienischen Schweiz sind die Lehrpersonen verantwortlich für Sexualaufklärung. Eine Gruppe von Ausbildungscoaches steht den Lehrpersonen zur Verfügung, um sie bei der Umsetzung dieser Aufgabe zu unterstützen. In der Sekundarschule und im nachobligatorischen Bereich intervenieren externe Fachpersonen der sexuellen Gesundheit, um die Sexualaufklärung zu ergänzen.“ (*Allianz für Sexualaufklärung in der Schweiz*⁶)

Aufgrund dieser heterogenen Praxis möchte die Studie eine theoretische Lücke bezüglich der sexuellen Rechte füllen, indem eine gemeinsame Wissensgrundlage für alle Sprachregionen der Schweiz geliefert wird. Die vorliegende Studie untersucht die Relevanz der sexuellen Rechte als Grundlage der Sexualaufklärung. Insbesondere soll sie den Stellenwert der sexuellen Rechte im

⁶ <http://www.alliance-educationsexuelle.ch/web.php/21/de/ressourcen/faq-fur-eltern-und-lehrpersonen>
(Zugriff: 4. September 2017)

Wertesystem der befragten Akteur_innen klären. Diese Überlegungen schliessen unter anderem an die Theorie der Partizipation an (Zask, 2011).

Insgesamt ist unsere Studie für die angewandte Forschung in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Erstens liefert sie den Fachpersonen für sexuelle Gesundheit Ressourcen, um ihre eigene Praxis zu reflektieren und bietet Argumente zur Verteidigung und Förderung dieser Praxis. Zweitens ist für die Wissenschaft von Interesse, inwiefern der neue normative Rahmen der Sexualaufklärung – das Paradigma der sexuellen Rechte – Formen von Zustimmung, Aneignung, Positionierung oder auch Widerstand hervorruft. Zudem sind die Erkenntnisse auch für die Grundausbildung und die Weiterbildung an der HETS Genf und der HSLU Luzern wichtig. Zur Verbreitung der Studienergebnisse dienen wissenschaftliche Artikel und Veröffentlichungen⁷ sowie der Transfer von Forschungserkenntnissen in die Lehre der beiden beteiligten Hochschulen sowie innerhalb des Netzwerks von SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz.

Forschungsfragen

Wie werden sexuelle Rechte von Jugendlichen, Eltern und vom professionellen Akteursystem wahrgenommen und verstanden? Sind sexuelle Rechte bekannt, und wenn ja, wie werden sie eingeschätzt? Stimmen Jugendliche, Eltern und das professionelle Akteursystem mit den Werten, welche die Grundlage der sexuellen Rechte darstellen ganz, teilweise oder gar nicht überein? Bestimmte Rechte sind in der Schweizer Gesetzgebung ausdrücklich garantiert (z. B. das Recht auf körperliche Integrität), andere sind interpretationsbedürftig (z. B. das Recht auf Wissen zu Sexualität, das Recht auf Information und Bildung, das Recht auf Teilhabe usw.). Unsere Studie untersucht in erster Linie ob und inwiefern die sexuellen Rechte für Jugendliche, Eltern und Professionelle relevant sind, wie diese wahrgenommen und in der Praxis umgesetzt werden. Weiter werden die zugrundeliegenden Motivationen und Erklärungen eruiert. Als zentrale Forschungsfrage folgt aus diesen Überlegungen: Wie und inwiefern sind sexuelle Rechte Gegenstand und Grundlage der Sexualaufklärung?

Folgende spezifischen Forschungsfragen liegen der Studie zu Grunde:

⁷ Die Forschung wurde bisher vier Mal an wissenschaftlichen Kolloquien vorgestellt (Tagung der Internationalen Vereinigung der französischsprachigen Soziologen AISLF mit Titel *Sociétés en mouvement, sociologies en changement*, Montreal, Juli 2016; Universität Gent, *Conference on Sexual and Reproductive Health and Rights Policy Research*, Dezember 2016; Tagung EDUCA mit Titel *Inégalités: quelles contributions des « éducations à... »?*, Hammamet, März 2017; Internationale Konferenz Soziale Arbeit und Sexualitäten, Universität Montreal, August, 2018).

- Wie sieht die Praxis der Sexualaufklärung aus und welche Werte sind handlungsleitend?
- Welche Relevanz haben darin die sexuellen Rechte?
- Wie werden diese verstanden und konkret in die Praxis eingebracht?
- Welche Faktoren begünstigen und welche bremsen das Einbringen der sexuellen Rechte in die schulische Sexualaufklärung?
- Wie sieht eine ideale Sexualaufklärung aus?

Methodisches Vorgehen

Die Studie ist eine explorative Untersuchung mit einem qualitativen Design, die in den drei Sprachregionen Deutschschweiz, Romandie und Tessin durchgeführt wurde. Die Umsetzung erfolgte in zwei Etappen. Die erste Etappe – von Frühling 2015 bis Herbst 2016 – legte den Forschungsfokus auf die familiäre bzw. informelle Sexualaufklärung von Eltern und Jugendlichen. Es wurden insgesamt 28 leitfadengestützte Einzelinterviews mit 14 Müttern und 13 Vätern durchgeführt, die mindestens ein Kind im Alter von 13 bis 16 Jahren haben. Zusätzlich wurden 70 Jugendliche in diesem Alter mithilfe von Fallvignetten in 14 geschlechtergetrennten Fokusgruppen mit drei bis sechs Teilnehmenden befragt.

Die zweite Etappe untersucht explorativ das professionelle Akteursystem. Die HSLU-Soziale Arbeit deckte in der zweiten Etappe die Deutschschweiz und SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz die lateinische Schweiz ab. Es wurden mit sechs Akteurgruppen, welche einen Auftrag zur schulischen Sexualaufklärung haben, Interviews durchgeführt:

1. Lehrpersonen 1. bis 3. Sekundarschule (Niveau SEK 1)
2. Fachpersonen sexuelle Gesundheit einer Fachstelle Sexualpädagogik, die im Auftrag der Schulbehörden Sexualaufklärung in der Schule durchführen
3. Fachpersonen sexuelle Gesundheit in einer Beratungsstelle sexueller Gesundheit und Familienplanung, die ein Besuchsangebot für Schulklassen haben
4. Schulsozialarbeitende (D-CH) und Schulkrankenschwestern (lateinische Schweiz)
5. Peer-Education-Projekte
6. Schulprojekte)

Pro Akteurgruppe wurden 4 Interviews durchgeführt, so dass insgesamt 24 Interviews ausgewertet werden konnten.

Auswertungskategorien zur Inhaltsanalyse bezüglich sexuelle Rechte

Kategorien	Bedeutung
Als relevant / noch nicht relevant betrachtetes Recht	Die befragten Personen erachten die Behandlung eines Rechts innerhalb der Sexualaufklärung dann als <u>relevant</u> , wenn es den Bedürfnissen und der Situation der Jugendlichen entspricht. Bspw. kann das Recht auf Sexualaufklärung in der Adoleszenz als relevant erachtet werden, denn zu diesem Zeitpunkt brauchen Jugendliche Informationen, bevor sie sexuell aktiv werden. Die befragten Personen erachten die Behandlung eines Rechts innerhalb der Sexualaufklärung als <u>noch nicht relevant</u> , wenn es den Bedürfnissen oder der Situation der Jugendlichen noch nicht entspricht. Bspw. kann das Recht auf Wiedergutmachung als nicht relevant für Jugendliche erachtet werden, wenn diese keine Gewalt erlebt haben.
Als ambivalent betrachtetes Recht	Die befragten Personen äusserten zwei widersprüchliche Ansichten über die Relevanz des Rechts. Sie haben daher eine ambivalente Position gegenüber dem Gesetz.
Selbstverständliches Recht	Die befragten Personen erachten ein Recht als selbstverständlich in der Gesellschaft. Das Recht ist so eindeutig, dass es nicht nötig ist, es ihm Rahmen der Sexualaufklärung zu behandeln. Bspw. kann das Recht auf freie Wahl des/der Ehepartner_in von manchen Menschen in der Gesellschaft als selbstverständlich erachtet werden, so dass es nicht speziell angesprochen werden muss.
Wenig oder nicht bekanntes Recht	Das betreffende Recht ist den betreffenden Befragten wenig oder nicht bekannt.
Kontrovers	Wenn ein Recht von der Mehrheit der Befragten anders wahrgenommen wurde, wurde es als kontrovers eingestuft.

Resultate⁸: Die sexuellen Rechte in der familiären und schulischen Sexualaufklärung

Fachpersonen der sexuellen Gesundheit (Beratung und Bildung) beziehen sich in ihrem Sexualaufklärungsunterricht explizit auf die sexuellen Rechte und geben sie als Referenzrahmen ihrer Arbeit an. Ein Teil des Akteursystems, wie Peer Educators oder Vertreter_innen von Schulprojekten nehmen ebenfalls expliziten Bezug. Lehrpersonen der Biologie und weitere Akteur_innen erwähnen hingegen allgemeine Werte und Ansätze, die in Bezug zur Bildung und den Menschenrechten stehen: gegenseitiger Respekt, offene Gesprächskultur, Gleichberechtigung, usw. Die Eltern und die

⁸ In der vorliegenden Zusammenfassung werden lediglich die Ergebnisse zu den sexuellen Rechten und ihre Einbindung in der informellen und formalen Sexualaufklärung erläutert. Die anderen Ziele der Untersuchung (Bsp. Ideale Sexualaufklärung, wie werden die sexuellen Rechte zu Hause eingebracht? Usw.) wurden bewusst weggelassen, um den Akzent auf die sexuellen Rechte zu legen.

Jugendlichen kennen in der Regel die sexuellen Rechte nicht, haben jedoch im Vergleich zu den Lehrpersonen ähnliche Werte angesprochen.

Die Wahrnehmung und die Praxis der sexuellen Rechte in der familiären oder schulischen Sexualaufklärung unterscheidet sich je nach Akteursystem und Recht. Im Folgenden werden die Ergebnisse zu den zehn Rechten nacheinander zusammengefasst. Es wird aufgezeigt, welche aus Sicht der Eltern, der Jugendlichen und der Professionellen als unumstritten gelten und welche zu Kontroversen führten.

Artikel 1: Das Recht auf Gleichstellung, gleichen Schutz durch das Gesetz und Freiheit von allen Formen der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Sexualität oder Gender

Die Eltern schätzen das Recht auf Gleichstellung von Mann und Frau als selbstverständlich ein („selbstverständliches Recht“, „normal, dass Frauen gleichberechtigt sind“, „Recht gilt für alle Frauen und Männer“). Sie gehen davon aus, dass dieses Wissen auch bei ihren Kindern vorhanden ist. Sie sind sich zudem bewusst, dass nach wie vor stereotype Rollenbilder von Mann und Frau existieren. Bei der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird vielfach auch auf die Vorbildfunktion der Eltern im Alltag hingewiesen („Gleichberechtigung von Frau und Mann leben“). Dies ist auch der Anlass für Gespräche mit den Kindern über Gleichberechtigung („Diskussion über Gleichbehandlung von Sohn und Tochter“).

Im Gegensatz zu den Eltern, für die das Recht als gesichert gilt, haben die Jugendlichen und insbesondere die Mädchen differenziertere Einschätzungen. Mädchen erzählen im Zusammenhang mit einer Fallvignette von diversen Ungleichbehandlungen, die sie im Alltag erfahren. So werden nach ihrer Wahrnehmung Frauen anders behandelt, haben nicht die gleichen Rechte wie Jungen und Männer und sehen sich mit hohen Erwartungen an ihr Frausein konfrontiert, wie folgendes Zitat verdeutlicht: „Ich habe das Gefühl, Jungen dürfen viel mehr als Mädchen machen. Es ist so wie, wie das Gefängnis. Sie dürfen alles machen, was sie wollen und wir müssen einfach das machen, was als nicht schlimm gilt. [...] wenn man bauchfrei herumläuft, würde man gleich als Schlampe bezeichnet werden.“ Die Mädchen verstehen diese „Ungleichbehandlung“ nicht und sind enttäuscht. Die Jungen machen diesbezüglich keine konkreten Aussagen.

Über die Gleichberechtigung von Mann und Frau hinaus bezieht sich der Artikel 1 auch auf die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von LGTBI*. Hier zeigt die Studie in den Ergebnissen von Eltern und Jugendlichen Ambivalenzen in der Zustimmung zu diesem Recht für LGTBI*. So beispielsweise ein Mädchen aus der Gruppendiskussion: «Ich verstehe, wer dagegen ist, weil sowieso die menschliche Natur Mann und Frau ist. Aber wenn zwei Menschen sich lieben, ist es auch richtig, dass es so ist, also sei es Frau-Frau oder Mann-Mann. Und jedenfalls sind sie (es) die sich lieben, nicht

wir die jemanden von unserem Geschlecht lieben sollen. Deshalb, wenn uns die Sache nicht gefällt, ignorieren wir es einfach und lassen sie machen. »

Das professionelle Akteursystem der Schule ist sich einig, dass dieses Recht keine Selbstverständlichkeit in unserer Gesellschaft darstellt. Es wird als relevantes Recht erachtet, das es unbedingt in der Schule zu thematisieren gilt. Es wird insbesondere im Zusammenhang mit der Gleichstellung von LGBTI*-Personen und der Gleichberechtigung von Mann und Frau betont. Das Recht auf Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird im regulären Unterricht zur Sexualaufklärung nicht unbedingt thematisiert, oft bedingt durch Zeitmangel. In Integrationsklassen oder in heilpädagogischen Institutionen wird dieses Recht jedoch von Fachpersonen der sexuellen Gesundheit angesprochen.

Artikel 2: Das Recht auf Partizipation unabhängig von Geschlecht, Sexualität oder Gender

Die meisten befragten Personen verstanden dieses Recht als das Recht auf Teilnahme am Unterricht zur Sexualaufklärung.

Eine Minderheit der befragten Eltern zeigt sich kritisch gegenüber einer Verallgemeinerung dieses Rechts. Einerseits betonen sie das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung. Sie sprechen sich dagegen aus, dass die Teilnahme an der schulischen Sexualaufklärung und an der Gestaltung des entsprechenden Unterrichts für ihre Kinder „eine Pflicht“ oder „ein Obligatorium“ ist. Mehrheitlich sind die Eltern jedoch der Meinung, dass schulische Sexualaufklärung eine sinnvolle Ergänzung ihrer eigenen Bemühungen ist und für alle Kinder obligatorisch sein sollte. Auch der Beginn bzw. der Zeitpunkt dieses Unterrichts ist unter Eltern kontrovers. Für die Jugendlichen hingegen ist die Teilnahme am Unterricht selbstverständlich, das gleiche meinen die professionellen Akteurgruppen. In der Tat wird dieses Recht als so selbstverständlich erachtet, dass es nicht explizit erwähnt wird. Es versteht sich von selbst, dass Jugendliche ein Recht auf Sexualaufklärung haben, sie sind sogar verpflichtet am Unterricht teilzunehmen. Professionelle, die erwähnten, dass sie sich mit diesem Recht auseinandersetzen und es behandeln, bezogen sich ausschliesslich auf die Zusammenarbeit mit den Eltern. Denn in gewissen Schulen und Kantonen werden Eltern, bevor ihr Kind am Unterricht zur Sexualaufklärung teilnimmt um Teilnahmeerlaubnis gebeten. Dieses Dispensationsrecht wird von den Professionellen als Zwang empfunden. Partizipation im weiteren Sinn, d. h. Mitgestaltung und Mitentscheidung bezüglich dem Inhalt von Sexualaufklärung wurde im Zusammenhang mit diesem Artikel nicht erwähnt, weder von den Eltern, noch von den Professionellen. Es bleibt trotzdem zu erwähnen, dass die Professionellen im Zusammenhang mit der Frage nach ihren allgemeinen Wahrnehmungen zu den sexuellen Rechten darauf hinwiesen, dass sie in Vorbereitung sexualpädagogischer Veranstaltungen die betreffenden Jugendlichen ihre Fragen zu Sexualität und

Beziehung stellen lassen, um sie zu beantworten. Diese gelebte Praxis kann als Form der Partizipation verstanden werden.

Artikel 3: Das Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit der Person und körperliche Unversehrtheit

Für Eltern hat das Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt hohe Priorität. Sie halten es für einen wichtigen Aspekt der familiären Sexualaufklärung und formulieren den Anspruch, darin von der Schule unterstützt zu werden. Die meisten Eltern schätzen es als dasjenige Recht ein, über welches die Jugendlichen am besten Bescheid wissen. Diese Einschätzungen der Eltern beruhen häufig auf Erfahrungen aus dem Alltag mit ihren Kindern, beispielsweise bezüglich Grenzverletzungen „im ÖV“, „in der Schule über Social Media“ und bezüglich „Erfahrung mit Exhibitionismus in der Schule“ sowie „durch Konfrontation mit sexuellen Übergriffen in Medien (Nachrichten und Unterhaltungsprogramme)“. Die Eltern nehmen solche Vorkommnisse häufig zum Anlass, um in der Familie darüber zu sprechen, bei den Kindern ein Bewusstsein zu wecken und „Schutzmechanismen zu vermitteln“, wie beispielsweise „Regeln im Ausgang und für den Umgang mit Fremden“. Herausforderungen für die Eltern sind das Lernen, den Kindern zu vertrauen und sie loszulassen sowie der „Umgang mit der Angst“.

Bei den Jugendlichen ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit etwas, was tagtäglich relevant ist, insbesondere auf den Social-Media-Kanälen. Um die Vorstellungen der Jugendlichen zum Thema zu eruieren, wurde mit einer Fallvignette gearbeitet, die das Thema Selfie und Social Media behandelt.

Die befragten Jugendlichen sind sich beim Umgang mit Selfies bzw. Social Media bewusst, wo Grenzen sind („selbstbestimmte Entscheidung“) bzw. wann Grenzen verletzt werden („ohne Erlaubnis ein Nacktfoto machen und versenden“). Den Jugendlichen ist sehr bewusst, dass es sich um eine Verletzung der Privatsphäre handelt und hier eine sexuelle Belästigung vorliegt. Entsprechend schlagen sie Handlungsoptionen vor und würden sich Hilfe organisieren, beispielsweise mit der „Schulsozialarbeit Kontakt aufnehmen“. Sie wissen, dass der Gang zu Polizei eine Option ist, auch wenn dies „nicht einfach ist“. In der Diskussion wird klar, dass es sich bei der Fallvignette (Verschicken von „Oben-ohne-Fotos“ von Dritten) um eine für die Jugendlichen sehr alltagsnahe Situation handelt, mit welcher sie verschiedentlich schon konfrontiert wurden („realistische Situation“).

Die Professionellen erachten dieses Recht ebenfalls als sehr wichtig, es wird jedoch sehr unterschiedlich behandelt. Für die Mehrheit nimmt es einen selbstverständlichen Platz im Unterricht ein und wird systematisch thematisiert. Es gibt verschiedene Aufhänger: Schwangerschaftsabbruch, Beschneidung, Eigenverantwortung, Schutzalter und sexualisierte Gewalt im Allgemeinen.

Dennoch gibt es mehrere Personen (aus folgenden Bereichen: Soziale Arbeit, Familienplanung, Peer Education, Lehrpersonen), die dieses Recht aus verschiedenen Gründen nicht thematisieren: das Recht vermittelt einen negativen Ansatz der Sexualität, die Jugendlichen werden als zu jung eingeschätzt, das Recht greift zu stark in die Privatsphäre ein, wie z. B. der Schwangerschaftsabbruch. Ein Vertreter der Peer Education macht geltend, dass es unnötig ist darüber zu sprechen, da es sich von selbst versteht, dass dieses Recht von allen anerkannt wird.

Artikel 4: Das Recht auf Privatsphäre

Das Recht auf Privat- und Intimsphäre wird ebenfalls als relevant angesehen. Dabei vermitteln die Eltern dieses Recht vor allem im Sinne der Wahrung der Privatsphäre der Kinder im eigenen Zimmer oder Badezimmer (z. B. Anklopfen und Abschiessen). Die befragten Eltern schätzen die Bedeutung dieses Rechts als hoch ein. Sie halten die Einführung häuslicher Verhaltensregeln für wichtig, wie etwa „Anklopfen vor Eintritt“ bzw. „Beachtung eines Zettels mit der Aufschrift ‘Nicht stören’“.

Die Jugendlichen sind immer wieder mit diesem Recht konfrontiert, insbesondere bei Verbreitung von persönlichen Bildern auf Social-Media-Kanälen. Wie im Zusammenhang mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit erwähnt, wissen die Jugendlichen sehr gut Bescheid über Fälle von Verletzung der Privatsphäre, und sie sind der Meinung, dass die Privatsphäre geschützt werden muss.

Für die Professionellen ist dieses Recht ebenfalls von großer Bedeutung. Es besteht jedoch eine Kluft zwischen dem Bedürfnis von Jugendlichen, dieses Recht in Bezug zu ihrem Alltag und der Nutzung der sozialen Netzwerke zu thematisieren und der Art und Weise, wie es von einem Teil der Professionellen thematisiert wird. Einige Personen erachten dieses Recht als unverzichtbar (v. a. Fachpersonen der Sexualaufklärung), andere erwähnen dieses Recht nur auf Anfrage oder behandeln es indirekt.

Artikel 5: Das Recht auf Selbstbestimmung und auf Anerkennung vor dem Gesetz

Auf Französisch ist das Recht auf Selbstbestimmung (autodétermination) gleichbedeutend wie das Recht auf Eigenständigkeit/Unabhängigkeit (autonomie). Auf Deutsch ist der Begriff «Selbstbestimmung» Teil der Alltagssprache, auf Französisch handelt es sich hingegen um ein Konzept, das wenig Anwendung findet. Diese Unterschiede zwischen den Sprachregionen führten bei Personen der lateinischen Schweiz manchmal zu Verständnisschwierigkeiten.

Das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper wird als relevant eingeschätzt, die Eltern sehen darin ein „von Anfang an“ zu vermittelndes Recht. Sie äussern klare Vorstellungen, was sie unter diesem Recht verstehen, beispielsweise „sich der eigenen Signale in Körpersprache und Kleidung bewusst sein“, „Grenzen kennen und durchsetzen“ (Nennung des Projekts „Mein Körper gehört mir“), „eigene Entscheidungen treffen“, unter anderem über den Zeitpunkt sexueller Kontakte. In der Praxis

zeigt sich dieses Recht, indem die Eltern eine bewusste Vorbildfunktion übernehmen (Selbstbewusstsein zeigen) und das Gespräch suchen, um Bewusstsein bei ihren Kindern zu bilden.

Für die Jugendlichen ist auch der Aspekt der körperlichen Selbstbestimmung relevant. Im Zusammenhang mit einer vorgelegten Fallvignette haben die Jugendlichen vor allem über die Grenzen dieses Rechts gesprochen, insbesondere über das Alter für die Entscheidung, eine sexuelle Beziehung einzugehen. In der Mädchen- und Jungengruppe wurde von den Jugendlichen kontrovers diskutiert, ob 15 Jahre in Ordnung oder zu jung sei. Der gemeinsame Nenner lautete, dass es „auf jeden Fall für beide stimmen muss“. Somit zeigt sich, dass die Jugendlichen der Meinung sind, dass sie ein Recht auf Sexualität haben. Mehrheitlich sind die Jugendlichen der Meinung, dass in der Fallvignette der Freund die Freundin nicht bedrängen darf („Freund müsse es akzeptieren“), obwohl sein Verhalten für viele nachvollziehbar war („Männer sind weiter und haben andere Bedürfnisse“). Die Jugendlichen sprechen damit das Recht auf körperliche Integrität an, das untrennbar zum Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper gehört.

Zur Sprache kommt auch der kulturelle Einfluss auf die Entscheidung, „miteinander zu schlafen“. Bei den Mädchen wird bemerkt, dass in einigen Kulturen „Jungfrau sein“ die Voraussetzung für eine Ehe ist. Ein Mädchen sagt dazu, dass sie als „Albanerin“ ihr Gesicht verlieren würde, falls sie vor der Ehe bereits Sex hätte. Für mehrere Jugendliche ist das Recht, über den eigenen Körper frei zu entscheiden, also stark von einem normativen Rahmen (etwa Aspekte der Familie, der Religion, des Alters usw.) beeinflusst.

Für die Mehrheit der Professionellen im Bereich der Schule ist das Recht auf Selbstbestimmung wichtig. Besonders wichtig ist das Recht, seine Sexualität unabhängig leben zu können, v. a. in Bezug auf die eigene sexuelle Orientierung. Bedeutend ist aber auch Zugang zu Verhütung zu haben, ohne die Eltern zu informieren oder deren Zustimmung bekommen zu müssen. Eine Lehrperson der Biologie erwähnte, dass das Recht auf Selbstbestimmung auch im Rahmen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung behandelt wird. Selbstbestimmung wird dort beispielsweise im Zusammenhang mit dem Schutzalter und was es bedeutet, thematisiert.

Ein Lehrer und ein Sozialarbeiter erachteten das Recht auf Selbstbestimmung als selbstverständlich und wurde daher lediglich implizit behandelt. Dies zeigt, dass kein Konsens betreffend einer systematischen und expliziten Behandlung dieses Rechts in der Schule besteht.

Wie die Jugendlichen, so haben auch gewisse Professionelle betont, dass das Recht auf Selbstbestimmung schwieriger mit Personen zu diskutieren sei, deren Normen und Wertvorstellungen nicht mit dem Schweizer Gesetz oder den von einer Mehrheit geteilten Werten übereinstimmen (Bsp. Verbot der Zwangsheirat, Möglichkeit Beziehungen vor der Heirat zu haben, usw.).

Der zweite Teil des 5. Artikels «das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz» hat zu Verständnisschwierigkeiten geführt. Bei einem Teil der Befragten ist er kaum bekannt oder er fällt nicht in ihr Zuständigkeitsgebiet. In der Schule wird er selten behandelt.

Artikel 6: Das Recht auf Gedanken und Meinungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit

Das Recht auf freie Meinungsäußerung⁹ wird von den Professionellen als wichtig erachtet, es wird jedoch sehr unterschiedlich behandelt. Die Mehrheit der Befragten hält es für so selbstverständlich, dass sie nur indirekt darüber reden.

Für gewisse Personen ist es etwas, das im Schulalltag zu Sprache kommt (z. B. dafür sorgen, dass alle zu Wort kommen). Für andere findet es im Setzen von Grenzen Anwendung: wenn bspw. geschichtet und somit das erwähnte Recht eingeschränkt werden muss, damit der Austausch zwischen Schülerinnen und Schülern möglich wird, um ein Klima der Nicht-Diskriminierung zu bewahren.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit wird in der Regel nicht angesprochen oder gar ignoriert, es mangelt eindeutig an einer Auseinandersetzung mit diesem Recht in der Sexualaufklärung. Es wurden beispielsweise keinerlei Bezüge zu den politischen Bewegungen und sozialen Forderungen im Bereich der sexuellen Rechte gemacht. In den Interviews der Deutschschweiz wurde dieses Recht nicht abgefragt.

Artikel 7: Das Recht auf Gesundheit und das Recht, am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben

Dieses Recht wurde mit den Eltern und den Jugendlichen am Beispiel der Beratung und der medizinischen Behandlung im Falle einer ungewollten Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch thematisiert. Die befragten Eltern waren mehrheitlich der Meinung, dass Schwangerschaft für ihre Kinder bis jetzt noch kein grosses Thema war, geschweige denn Schwangerschaftsabbruch. Als Grund wird vielfach angegeben, dass die Kinder noch zu jung seien bzw. dass dieses Recht für Jungen nicht relevant sei und es deshalb auch noch nicht thematisiert werde. Wenn es aktuell bei ihren Kindern

⁹ Dieses Recht wurde mit den Eltern und den Jugendlichen nicht explizit besprochen. Es wurde zusammen mit dem Artikel 1 zur Gleichstellung diskutiert. Siehe weiter oben.

eine solche Situation gäbe, dann „müsste man über den Abbruch sprechen“ und es wäre „wichtig, dass man auf entsprechende Angebote zurückgreifen kann“.

Für die Jugendlichen ist klar, dass das Mädchen in der Fallvignette einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen darf. Dabei scheint für die Jugendlichen wichtig, dass das Mädchen eine „selbstbestimmte Entscheidung für oder gegen eine Schwangerschaft“ treffen kann. Zentral sind für sie dabei der „Einbezug der Eltern“ bzw. des familiären Umfelds und „das Suchen des Gesprächs mit dem Freund“.

Unter Professionellen gibt es Unterschiede in der Wahrnehmung und Berücksichtigung dieses Rechts. Für die meisten Fachpersonen der sexuellen Gesundheit ist es unerlässlich und nimmt einen wichtigen Platz im Unterricht ein (insbesondere in Bezug auf das Recht auf Information über Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch). Es wird auch im Zusammenhang mit HIV diskutiert, z. B. sprechen Peer Educators über den Zugang zu PEP. Biologielehrer_innen der lateinischen Schweiz nehmen das Recht auf Gesundheit im Unterricht auf, auch wenn dieses Recht nicht als solches erwähnt wird.

Bei einer Minderheit der Befragten aus der Deutschschweiz, wird dieses Recht nicht im Unterricht behandelt, da es im Hinblick auf das Alter der Jugendlichen nicht relevant ist oder es nicht dem Auftrag entspricht (betrifft insbesondere Schulprojekte, Schulsozialarbeitende und einige Personen, die mit Peers arbeiten). Dieses Recht wird in einem Fall sogar als problematisch erachtet, nämlich im Zusammenhang mit dem Zugang zum Schwangerschaftsabbruch ermöglichen, da es ein «schwieriges und sehr persönliches Thema» sei.

Artikel 8: Das Recht auf Bildung und Information

In der Regel erachten sowohl Eltern und Jugendliche als auch Lehrpersonen dieses Recht als äusserst wichtig. Es weckt bei den Schülerinnen und Schülern ein grosses Interesse (v.a. bezüglich Informationen über Empfängnisverhütung, HIV/STI oder Sexualität).

Während Eltern finden, dass dieses Recht selbstverständlich ist und davon ausgehen, dass Jugendliche - wie auch immer - zu den Informationen gelangen, die sie interessieren, fördert die Schule aktiv das Beschaffen von Informationen: Schülerinnen und Schüler sollen wissen, wie sie zu guten, ihren Bedürfnissen entsprechenden Informationen gelangen (z. B. eine Fachstelle für sexuelle Gesundheit in der Nähe kennen, gezielt Informationen im Internet suchen usw.). Einige Professionelle sind der Ansicht, dass dieses Recht eine Pflicht ist, dass alle Schülerinnen und Schüler ein Basiswissen im Bereich der Sexualität haben müssen, bevor sie erwachsen werden. Die Jugendlichen teilen diese Ansicht, da sie das Recht als selbstverständlich erachten.

Für eine Minderheit der Professionellen im Schulbereich (ausschliesslich in der Deutschschweiz) ist dieses Recht absolut selbstverständlich, wobei die Umsetzung dieses Rechts einen zu negativen und problemorientierten Ansatz von Sexualität verfolgt (diese Personen verstehen das Recht als Informationsvermittlung zu Risiken der Sexualität). Eltern finden, dass Informationen über HIV/STI, Empfängnisverhütung äusserst wichtig sind für ihre Kinder und befürworten daher, dass die Schule sich diesem Teil der Sexualaufklärung annimmt.

Artikel 9: Das Recht auf freie Entscheidung für oder gegen die Ehe und für oder gegen die Gründung und Planung einer Familie sowie das Recht zu entscheiden, ob, wie und wann Kinder geboren werden sollen

Das Recht sich für oder gegen die Ehe zu entscheiden wird von den Eltern als selbstverständlich erachtet. Dieses Recht wird jedoch als (noch) nicht relevant für die Sexualaufklärung ihrer Kinder erachtet, dafür seien sie noch zu jung oder seien nicht davon betroffen (insbesondere bezüglich dem Thema Zwangsheirat, das mit kulturellen und familiären Handlungsweisen verbunden ist).

Für die befragten Eltern ist das Recht auf freie Entscheidung bezüglich Heirat (Art. 9) kein Thema für Kinder, die in der Schweiz aufgewachsen sind. Sie denken, dass es eher kulturelle Gegebenheiten sind, die es notwendig machen können, dieses Recht überhaupt zu thematisieren. Für die befragten Eltern ist es selbstverständlich, dass dieses Recht in der Schweiz gilt. Es ist in ihren Augen „zwingendes Recht“, mit „Liebe als Voraussetzung für die Ehe“ und sie denken, die „Ehe sollte für die Ewigkeit halten“, wobei die „selbstbestimmte Entscheidung wichtig“ ist. Aus diesem Grund und weil ihre Kinder erst zwischen 13 und 16 Jahre alt sind, halten es die Eltern in der Praxis nicht für nötig, dies mit ihnen zu besprechen.

Die befragten Mädchen und Jungen nehmen in ihrer Umgebung vor allem die kulturellen und religiösen Einflüsse auf die Partnerwahl wahr, und das Thema beschäftigt sie. Sie erzählen von (eigenen) Schwierigkeiten in der selbstbestimmten Partnerwahl sowie von den vielfältigen Erwartungen ihrer Eltern an ihre zukünftigen Partnerinnen und Partner, die beispielsweise einen „identischen kulturellen Hintergrund oder Religion“ haben bzw. „gut situiert sein“ sollen. Auf jeden Fall sind sich alle Jugendlichen bewusst, dass – in ihren Worten – eine „Zwangsheirat in der Schweiz verboten“ ist und „ihre Eltern sich eigentlich daran halten sollten“. Dieses Recht bringt einige der Jugendlichen in Gewissenskonflikte, da sie in der Schweiz aufgewachsen sind, aber die Traditionen ihrer Familie dennoch weiterführen möchten.

Auch die Professionellen im Schulbereich behandeln dieses Recht nur am Rande. Sie erachten es als selbstverständlich, jedoch für das Alter der Schülerinnen und Schüler nicht angemessen. Es kann diskutiert werden, wenn Schülerinnen und Schüler Fragen dazu stellen. Nur wenige Professionelle

thematisieren es explizit. Sie greifen dann z. B. das Thema « gleichgeschlechtliche Ehe » oder den gesellschaftlichen Fortschritt auf. Wird hingegen im Unterricht über die Prävention von Zwangsheirat gesprochen, wird dieses Recht explizit erwähnt.

Artikel 10: Das Recht auf Rechenschaftspflicht und Entschädigung

Das Recht auf Rechenschaftspflicht¹⁰ und Entschädigung ist das einzige Recht, das nicht bekannt ist. Verschiedentlich verstehen Eltern nicht, was mit diesem Recht gemeint ist, wenn ihnen die betreffende Karte kommentarlos vorgelegt wird. Auch nach Erklärungen seitens der Interviewerin bzw. des Interviewers können diese Eltern sich eine Umsetzung dieses Rechts im „Rahmen der Sexualaufklärung“ nicht vorstellen. Die meisten geben zu verstehen, dass sie nicht wussten, dass dieses Recht Teil einer Menschenrechtscharta ist. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass die Eltern mit den Kindern noch nicht darüber gesprochen haben, weil das Thema sexuelle Grenzverletzungen ohnehin mit Angst besetzt ist (vgl. oben das Recht auf körperliche Integrität). Nichtsdestotrotz halten die Eltern dieses Recht für „sinnvoll“, damit „Betroffene bei der Verarbeitung unterstützt werden“ und wünschen sich eine „gute Betreuung von Opfern“.

Die Jugendlichen hingegen sind der Ansicht, dass sie sich bei Verletzung ihrer sexuellen Integrität an die Behörden oder an Fachpersonen in der Schule wenden können. Sie haben Anrecht darauf, dass Schritte zur Anerkennung der Vorkommnisse unternommen werden. Anzumerken ist, dass im Gegensatz zu den Gesprächen mit den Eltern die Frage der Wiedergutmachung in den Fokusgruppen mit Jugendlichen nicht direkt angesprochen wurde, sondern spontan in der Diskussion über eine Fallvignette betreffend Social Media aufkam, als es um die Notwendigkeit ging, sich Hilfe zu holen und eine Entschädigung einzufordern im Fall von psychischer Gewalt.

Ebenso wie die Eltern, erachteten auch die Professionellen dieses Recht als nicht relevant oder kannten es nicht. Das Recht besteht aus zwei Teilen: Das Recht auf Entschädigung ist für die Interviewten irrelevant, da es nicht dem Alter und dem Alltag der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen scheint und die Professionellen die notwendigen Kompetenzen nicht haben, um darüber zu sprechen. Das Recht auf Rechenschaftspflicht wird in der lateinischen Schweiz als wichtig erachtet und wird im Unterricht mit Ausnahme der Biologielehrer_innen behandelt. Das Recht wird in Verbindung gebracht mit «Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen», auch im Bereich der Sexualität.

¹⁰ Das Recht auf Rechenschaftspflicht wird auf Deutsch selten verstanden, da es sich um einen juristischen Begriff handelt. Im Gegensatz dazu ist der Begriff auf Französisch (responsabilité) Teil der Alltagssprache.

Empfehlungen von SGCH¹¹

Jugendliche wachsen in einer Gesellschaft auf, in der das Ausüben der sexuellen Rechte keine Selbstverständlichkeit ist (z. B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Privatsphäre, Recht auf Gleichstellung für Menschen mit Behinderung). Die Bildung eröffnet die beste Möglichkeit um die sexuellen Rechte und deren Anwendung und Durchsetzung kennenzulernen. Weder die Eltern noch die Schule sind für sich in der Lage, eine ganzheitliche Sexualaufklärung zu bieten. Dies aufgrund folgender Gründe: ihnen fehlen die dafür notwendigen Kenntnisse oder Kompetenzen, Eltern und Professionelle im Schulbereich schätzen Jugendliche als zu jung für eine Auseinandersetzung mit diesen Rechten ein oder finden, dass gewisse Inhalte sich in unserer Gesellschaft von selbst verstehen.

Aufgrund dieser Feststellung formuliert SGCH folgende Empfehlungen:

1. Die Schule sollte ein Programm für eine ganzheitliche Sexualaufklärung entwickeln, das auf den sexuellen Rechten basiert und sich auf die Expertise der Fachpersonen für sexuelle Gesundheit abstützt. Fachpersonen der sexuellen Gesundheit, Lehrpersonen und weitere Akteurgruppen sollten sich ergänzend dieses Programm umsetzen. Schulkrankenschwestern, Lehrpersonen oder Schulsozialarbeitende werden beispielsweise mit Fragen über Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch oder mit homophoben Äusserungen konfrontiert und müssen Regeln zum Gebrauch des Smartphones aufstellen. Diese Gelegenheiten sollten zum Anlass genommen werden, um die Grundrechte in Erinnerung zu rufen und um sie zu erklären. Das Programm der Sexualaufklärung sollte innerhalb der Schulbildung denselben Stellenwert haben, wie andere Bereiche. Sie ist auch als Teil der Bildung für Nachhaltige Entwicklung zu verstehen. Die verschiedenen Akteurgruppen sollten sich in diesem Bereich aus- und weiterbilden können, damit eine hohe Unterrichtsqualität garantiert werden kann.
2. Es sind in erster Linie die Eltern, die für Sexualaufklärung zuständig sind, ob sie das wollen oder nicht. Es fällt ihnen jedoch trotz gutem Willen schwer, ihre Kinder aufzuklären. Wie die Sexualität, so will auch die Sexualaufklärung gelernt sein. Eltern müssten von niederschweligen Angeboten profitieren können, wo man über Sexualität spricht, wie andernorts bspw. über Ernährungsprobleme von Kleinkindern oder Hausaufgabenhilfe für grössere Kinder. Insbesondere die Väter müssten eine wichtigere Rolle im Bereich der

¹¹ Diese Empfehlungen wurden nicht mit der Forschungsgruppe diskutiert, sie stellen ausschliesslich die Empfehlungen von SGCH dar. Sie werden an der Fachtagung vom 7. September 2018 gegen Ende des Vormittages präsentiert.

Sexualaufklärung einnehmen, da unsere Studie als auch jüngere quantitative Studien aufzeigen, dass Väter in diesem Bereich praktisch gänzlich fehlen. In diesem Kontext wurde SGCH aktiv: In Kürze wird eine Website lanciert, die Anregungen für Eltern enthält, wie Sexualaufklärung mit dem eigenen Kind gestaltet werden kann. Es sind jedoch noch weitere Massnahmen notwendig, hauptsächlich in Form von Diskussionen und Austausch über die Sexualität von Kindern und Jugendlichen.

3. Kinder und Jugendliche sind Adressat_innen von Sexualaufklärung, doch die Eltern und die Professionellen richten sich selten an sie, um ihre Bedürfnisse betreffend Sexualaufklärung abzuholen. Partizipation erfolgt vorwiegend durch die interaktiven pädagogischen Ansätze durch schulexterne Fachpersonen. Die Studie zeigt, dass das Recht auf Partizipation als Einbezug der Eltern, nicht der Jugendlichen verstanden wird. Hier wird ein wesentlicher Aspekt des Kinderrechts nicht berücksichtigt. Bei der Konzeptionierung und Durchführung des Unterrichts sollte jedoch jungen Menschen Gehör verschafft werden, damit sie ihre Meinung zu gewünschten Themen und Unterrichtsvorgehen mitteilen können. Das Prinzip der Partizipation, wie es in der Kinderrechtskonvention verankert ist, müsste auch in der Sexualaufklärung angewendet werden. So könnte ein gutes Gleichgewicht zwischen Themen gemäss Präventionsauftrag und Themen, die Jugendliche in ihrem Alltag beschäftigen, gefunden werden (z. B. sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, Stereotypen, Sexismus, Sexualität und Lust, gegenseitiges Einverständnis und graue Zonen, usw.). Dies würde auch ermöglichen, dass der Sexualaufklärungsunterricht durch weitere Ansätze ergänzt würde, so z. B. durch den Ansatz der Peer Education.